



Drucksache: 156/2021

Bezug:

Datum: 23.11.2021

**Beratungsfolge:**

Verwaltungsausschuss	Entscheidung	06.12.2021	öffentlich
----------------------	--------------	------------	------------

**Tagesordnungspunkt:**

**Kreisbaugesellschaft Heidenheim GmbH – Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder – Weisungen an den Landkreisvertreter in der Gesellschafterversammlung**

<b>Sachverhalt/Problem</b>	Anpassung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder
<b>Ziel</b>	Erfüllung der kommunal- und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen
<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
<input type="checkbox"/> ja Betrag in EUR:	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen</b>	
<input type="checkbox"/> ja THH/Produktgruppe:	
<input type="checkbox"/> nein Finanzierung:	
<b>Zeitraumen für Realisierung</b>	ab 01.01.2022

Zöllner/Greiner	Eisele		Polta
Sachbearbeitung/ Fachbereichsleitung	Dezernats- bzw. Eigenbetriebsleitung	Dezernatsleitung 1 (bei finanziellen Auswirkungen, ausgenommen Eigenbetriebe)	Landrat

**Beschlussvorschlag:**

**Der Verwaltungsausschuss beauftragt und ermächtigt den Vertreter des Landkreises Heidenheim in der Gesellschafterversammlung der Kreisbaugesellschaft Heidenheim GmbH der Aufsichtsratsvergütung und dem Sitzungsgeld in Höhe der Empfehlung des Aufsichtsrats vom 23.11.2021 mit Wirkung zum 01.01.2022 zuzustimmen.**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 9 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrags der Kreisbaugesellschaft Heidenheim GmbH (Kreisbau) haben die Aufsichtsratsmitglieder Anspruch auf eine Vergütung/ein Sitzungsgeld.

Die Vergütung des Aufsichtsrats setzt sich aus einer monatlichen Entschädigung und einem Sitzungsgeld je Sitzung zusammen.

Da die Aufsichtsratsvergütungen sowie die Sitzungsgelder seit dem 04.12.2012 nicht mehr angepasst worden sind und ein Gastmandat hinzugekommen ist, schlägt die Geschäftsführung der Kreisbaugesellschaft eine entsprechende Anpassung mit Wirkung zum 01.01.2022 vor.

Gemäß § 9 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrags der Kreisbau ist die Höhe von Vergütung/Sitzungsgeld von der Gesellschafterversammlung festzulegen. Nach § 104 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung i. V. m. § 48 Landkreisordnung kann der Landkreis seinen Vertretern für Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung Weisungen erteilen (Weisungsbeschlüsse). Mit Kreistagsbeschluss vom 25.03.2019 wurde durch Änderung der Hauptsatzung die Einführung von Weisungsbeschlüssen für die Beteiligungsunternehmen und die Zuständigkeit der kommunalen Gremien grundsätzlich geregelt und beschlossen. Danach ist gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung für die Kreisbau eine abschließende Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss erforderlich.

In der Aufsichtsratssitzung am 23.11.2021 wurde der Empfehlungsbeschluss zur Anpassung der Vergütung gefasst.